

Magistrat Salzburg
Zahl: 90/02/54690/2013/003

Salzburg, 23. Oktober 2013

Betrifft:

**Campieren außerhalb von Campingplätzen;
Verordnung gemäß § 13 Salzburger Campingplatzge-
setz, LGBl.Nr. 44/2013; Verordnung gegen das Wilde
Campieren**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 23.10.2013 folgende Änderungen der Verordnung gegen das „Wilde Campieren“ im Bereich der Landeshauptstadt Salzburg – Campierverordnung beschlossen:

1. in der Promulgationsklausel wird die Wortfolge „des § 14a Abs. 2 des Salzburger Campingplatzgesetzes, LGBl. Nr. 66/1966 i.d.F. LGBl. Nr. 60/1991“, durch die Wortfolge „des § 13 Abs. 2 des Salzburger Campingplatzgesetzes – S.CampG-, LGBl. Nr. 44/2013, ersetzt.“
2. § 1 Abs. 1 lautet neu wie folgt:
„(1) Im Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg dürfen Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile zum Zweck des Aufenthaltes und des Übernachtens außerhalb von Campingplätzen an in Freien gelegenen, öffentlichen Orten nicht aufgestellt werden oder sein.“
3. § 3 lautet neu wie folgt:
„Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 15 Abs 1 Z. 12 iVm § 15 Abs 2 Z. 2 S. CampG, LGBl. Nr. 44/2013 mit Geldstrafen bis zu 10.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafen bis zu zwei Wochen bestraft.“

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Keine

**LICHT
FÜR DIE WELT**

**SCHÖN,
DICH ZU
SEHEN.**

Mit einer Spende von nur € 30,-
kann ein blinder Mensch in der Dritten Welt
wieder sehen, was wir gerne übersehen.
www.licht-fuer-die-welt.at